

# VERHÄLTNISMÄßIGKEIT VON STREIKS WAHREN

BESCHLUSS MIT-BUNDESVORSTAND 30.05.2015

## **MIT-Forderungen zur Ausgestaltung des Gesetzes zur Tarifeinheit**

Das begrüßenswerte Gesetz zur Tarifeinheit ist aus Sicht der MIT nicht ausreichend, um die Tarifautonomie praxistauglich zu gestalten und um unbeteiligte Dritte nicht übermäßig zu belasten.

## **Spezifische Vorschriften für die Daseinsvorsorge und die kritische Infrastruktur**

Wir fordern daher ergänzende gesetzliche Verfahrensregeln zur Verhältnismäßigkeit von Streiks in den Bereichen:

- Luft- und Bahnverkehr
- Versorgung mit Energie und Wasser
- Feuerwehr
- Erziehungswesen und Kinderbetreuung
- Kommunikationsinfrastruktur
- Versorgung mit Bargeld und Zahlungsverkehr
- sowie medizinische Versorgung und Pflege

Dazu zählen insbesondere: eine **Ankündigungspflicht** von mindestens vier Tagen, die Pflicht zur Aufrechterhaltung einer **Grundversorgung** ("sog. Notdienstarbeiten"), ein **obligatorisches Schlichtungsverfahren** vor dem Scheitern von Tarifverhandlungen und eine **Urabstimmung** mit einem Quorum von mindestens 50 %. Zusätzlich sollte die Beurteilung unverhältnismäßiger Streiks in der Daseinsvorsorge durch gesetzliche Regelbeispiele klarer gefasst werden. Die Regelbeispieltechnik belässt den Arbeitsgerichten den Spielraum für eine verhältnismäßige Anwendung im Einzelfall. Die Regelung ist also lediglich eine maßvolle Kodifizierung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

## **Begründung:**

Mehr als 50 Jahre lang hat die Tarifeinheit zur Stabilität der Arbeitsbeziehungen in den Betrieben beigetragen und Kollisionen konkurrierender Tarifverträge wurden nach dem Grundsatz der Spezialität gerichtlich aufgelöst. Dies wurde erst durch das Urteil des Bundesarbeitsgerichtes in 2010 aufgehoben, welches formal begründete, dass das Tarifvertragsgesetz keinen „vorgehenden allgemeinen Grundsatz der Tarifeinheit“ enthalte (Juli 2010, 10 AS 2/10). Bereits der Urteilsspruch legte also nahe, dass gesetzlicher Handlungsbedarf besteht. Die Aufhebung der Tarifeinheit hat in vielen Bereichen eine Spaltung von Belegschaften hervorgerufen und kollektive Konflikte vervielfacht – häufig zu erheblichen Lasten Dritter. Es

ist zu begrüßen, dass sich die Bundesregierung im Rahmen des vorgelegten Gesetzesentwurfs zur Tarifeinheit dieser Regelungslücke entsprechend dem Koalitionsvertrag angenommen hat. Dies war ein wichtiger erster Schritt. Aufgabe des Gesetzgebers ist es aber weiterhin den „Pluralismus in geordnete Bahnen zu lenken“. Denn die Balance einer hohen Grundrechtsbetroffenheit Dritter, z.B.: Grundrechte auf Bildung, Leben, körperliche Unversehrtheit (Gesundheitsversorgung), Berufsausübungsfreiheit (Verkehr) und dem Streikrecht als „Frucht der Koalitionsfreiheit“ ist aus den Fugen geraten.

Immer häufiger tritt der Fall auf, dass kleine Interessengruppen Arbeitskämpfe zur Durchsetzung ihrer Partikularinteressen missbrauchen. Ob es sich um Fluglotsen, das Sicherheitspersonal an Flughäfen, oder im aktuellen Fall um Lokomotivführer handelt: immer steht die Durchsetzung der Interessen einer kleinen Gruppe im Konflikt mit einer großen Gruppe an der Auseinandersetzung eigentlich vollkommen Unbeteiligter.

Rechtliche Grundlage für das geltende Arbeitskampfrecht ist die in Art. 9.3 GG verankerte Koalitionsfreiheit. Dabei ist das Streikrecht nicht um seiner selbst willen geschützt, sondern lediglich als Mittel zum Zweck des Abschlusses eines Tarifvertrags.

In unserer verflochtenen und wechselseitig abhängigen Gesellschaft beschränken sich Streiks in nahezu allen Bereichen im Hinblick auf ihre Auswirkungen nicht allein auf die beteiligten Tarifpartner, sondern beeinträchtigen – mal mehr, mal weniger – Dritte bzw. die Allgemeinheit in erheblichem Maße.

Vor diesem Hintergrund bedarf das Streikrecht über die allgemein anerkannte Zweckorientierung noch weiterer Beschränkungen.

1. Das **Bundesarbeitsgericht** stellte bereits 1971 fest<sup>1</sup>, dass Arbeitskampfmaßnahmen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen müssen und durch sie das Gemeinwohl nicht offensichtlich verletzt werden darf.
2. In seiner „Fluglotsenentscheidung“ erkennt auch der **Bundesgerichtshof** bereits 1978 die Geltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Streikrecht an<sup>2</sup>. Diese Streiks hätten ein ungewöhnliches Maß an Nachteilen und Belastungen für Unbeteiligte, die keinerlei Einfluss auf die Vorgänge nehmen konnte, zur Folge gehabt.
3. Das **Bundesverfassungsgericht** betont in einer Entscheidung aus dem Jahr 1991<sup>3</sup>, dass eine Einschränkung des Arbeitskampfes im Hinblick auf die Grenzen der Koalitionsfreiheit nicht ausgeschlossen sei, wenn dies durch die Verletzung der Grundrechte Dritter und anderer Güter von Verfassungsrang gerechtfertigt sei.

Im Lichte dieser Grundsatzentscheidungen erscheinen die aktuellen Streiks des Flugsicherheitspersonals an deutschen Flughäfen, die maßgeblich durch die Gewerkschaft Verdi initiiert wurden, als zweifelsfrei unverhältnismäßig.

Der Gesetzgeber wird aufgerufen, das geltende Recht zu präzisieren und klare Regelungen im Hinblick auf Verletzungen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Streikrecht zu beschließen.

---

<sup>1</sup> Vgl. Bundesarbeitsgericht (BAG), Beschluß vom 21. April 1971, in: Arbeitsrechtliche Praxis (AP) Nr. 43 zu Art. 9 GG Arbeitskampf.

<sup>2</sup> Vgl. BGHZ 70, S. 277 ff., S. 281 f.

<sup>3</sup> Vgl. BVErfGE 84, S 212 ff.; S. 224.